

**Feststellung gemäß § 5 UVPG  
(PHL Immobilien GmbH & Co KG)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 24.03.23  
— OL22-084-01 —**

Die PHL Immobilien GmbH & Co KG in 27793 Wildeshausen, Garmhausen 3, hat mit Antrag vom 25.7.2022, zuletzt ergänzt durch Ergänzungsunterlagen vom 13.03.2023 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i.V.m. § 19 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasaufbereitungsanlage und -einspeisung am Standort in 27793 Wildeshausen, Garmhausen 3, Gemarkung Wildeshausen, Flur 17, Flurstücke 3/4 und 10/24 beantragt.

Der Antrag umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer Biogasaufbereitung. Dabei sollen 10 Mio. Nm<sup>3</sup>/a Rohbiogas verarbeitet werden.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 des UVPG in Verbindung mit Nr. 1.11.2.1 der Anlage 1 des UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist. Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

Begründung:

Das Vorhaben wird innerhalb eines bestehenden Bebauungsplan Nr. 63 A "Erweiterung der Biogasanlage Garmhausen" innerhalb des Sondergebietes 2 der Stadt Wildeshausen realisiert werden und befindet sich außerhalb der in Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG genannten Schutzgebiete.

Aufgrund der geringen Massenströme der maximal theoretischen Luftschadstoffe im Abgas der RNV ist davon auszugehen, dass keine erheblichen schädlichen Umwelteinwirkungen im Landschaftsschutzgebiet oder dem Biotop zu erwarten sind.

Es ist davon auszugehen, dass tagsüber 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) von der gesamten Biogasanlage nebst Biogasaufbereitung eingehalten werden und keine schädlichen Umweltauswirkungen durch Schallausbreitung auf die Nachbarschaft zu erwarten sind.

Es sind keine relevanten Auswirkungen zu Wasserverbrauch, Abwasseranfall nach Menge und Güte oder zur Oberflächenentwässerung zu erwarten.

Die für die Errichtung der Biogasaufbereitung beanspruchten Flächen befinden sich ausschließlich innerhalb des Betriebsgeländes und innerhalb der bauplanungsrechtlich festgestellten Fläche. Die Flächen sind bereits versiegelt.

Direkte Einwirkungen auf den Boden finden nur im Rahmen der Fundamentierungen des Bauwerkes in geringem Umfang statt (Containerbauweise).